



XI Wettkampf-Ordnung-Radsport (WOR) des Betriebssportverbandes Hamburg e.V. (BSV)

§ 1 Allgemeines

1.1 Eintrittsberechtigung

Jedes Mitglied einer Betriebssportgemeinschaft (BSG) Hamburgs kann einen Eintrittsantrag stellen. Als Eintrittsantrag gilt der ordnungsgemäß ausgefüllte Spielerpass Rad des BSV, im weiteren Verlauf dieser Ordnung kurz: Pass. Das BSV Präsidium kann erlauben das auch Mitglieder einer BSG aus anderen Bundesländern in die Radsparte eintreten dürfen, wie z. Z., z. B. aus Schleswig-Holstein.

1.2 Mitglieder der Radsparte

Nach der Registrierung des Passes durch die Sparte, ist der Antragsteller in die Radsparte aufgenommen. Es können Antragsteller abgewiesen werden wenn begründete Einwände des Radausschusses (RA) vorliegen.

1.3 Ausschluss aus der Radsparte

Der RA kann beim BSV Präsidium einen Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes aus der Sparte stellen. Es müssen schwerwiegende Gründe wie z. B. schädigendes Verhalten gegenüber der Sparte vorliegen. Entspricht das BSV Präsidium dem Antrag, wird der Ausschluss zum nächst möglichen Zeitpunkt beschlossen, der betroffenen BSG mitgeteilt und veröffentlicht. Der Ausgeschlossene kann beim Ehrenrat des BSV Einspruch einlegen.

1.4 Umfang der Radsparte

In der Radsparte des BSV können alle radsportlichen Aktivitäten ihre Heimat finden.

§ 2 Wahl

2.1 Neuwahl Radsport Ausschuss

Der Radsport-Ausschuss (RA) wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) von der Versammlung der Radsport-Spartenleiter (oder deren Vertreter) des BSV Hamburg neu gewählt.

2.2 Außerordentliche Versammlungen

Aus wichtigem Grund können vom Radsport-Ausschuss im Laufe eines Kalenderjahres weitere Spartenleiterversammlungen einberufen werden.

2.3 Wahlmodus

1. Die Wahl der Mitglieder des Radsport- Ausschusses (RA) erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es müssen die Namen der Anwesenden vorher erfasst und die Stimmrechte ermittelt werden.



2. Die gewählten Mitglieder des RA wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden.
3. Die Aufgabenverteilung der Radausschussmitglieder wird intern festgelegt.
4. Diese Entscheidungen werden kurzfristig veröffentlicht.

2.4 Anzahl RA

Die Anzahl der Mitglieder des Radsport-Ausschusses wird gemäß Bedarf festgelegt. Während der Amtszeit können ausscheidende RA Mitglieder durch „kommissarische“ RA Mitglieder ersetzt werden. Während der Wahlperiode kann der RA für neue Aufgaben „kommissarische“ RA ernennen. Die Amtszeit „kommissarischer“ RA Mitglieder endet vor der nächsten ordentlichen Wahl.

2.5 Stimmrecht

Jede BSG hat entsprechend der Zahl der Radsport-Pässe Stimmrechte. Für je 25 angefangene Radsport-Pässe erhält die BSG je eine Stimme. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Stimmen ist der 31.12. des Vorjahres.

2.6 Änderung der WOR

Beschlüsse der Spartenleiterversammlung, die eine Änderung der in der WOR getroffenen Regelungen beinhalten, treten nach Genehmigung durch das Präsidium des BSV Hamburg in Kraft. Zum endgültigen in Kraft treten müssen die Änderungen veröffentlicht werden.

§ 3 Regelung der BSV Spartenmitglieder bei Veranstaltungen

3.1 Startberechtigung

Grundsätzliche Voraussetzung sind für die Teilnahme an Radsport Veranstaltungen des BSV Hamburg der gültige Spielerpass Radsport und die ordnungsgemäße Meldung durch die BSG.

3.2 Trikot

Bei BSV oder anderen Veranstaltungen sollen Firmentrikots getragen werden.

3.3 Hamburger BSV Meisterschaft

BSV Meister kann nur ein Radsportler mit einem gültigen Spielerpass Rad des BSV Hamburg werden. Die Meisterschaften sollen möglichst jährlich ausgetragen werden. Soweit keine anderen Bestimmungen vom RA festgelegt werden, gelten die Bestimmungen der Sportordnung des BDR.

3.4 Meldungen

Bei Veranstaltungen meldet sich der Sportler mit seinen persönlichen Daten und dem Namen seiner BSG an. Dieses kann auch durch den Mannschaftsführer oder den Leiter der BSG erfolgen.



3.5 Altersklassen BSV

Es gilt die Altersklassenregelung des BDR. Der Übergang von einer Altersklasse zur nächsten vollzieht sich mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 4 Veranstaltungen

4.1 Radsport-Veranstaltungen

Eine BSV interne Radsport-Veranstaltung einer BSG muss dem Radsport-Ausschuss mitgeteilt werden.

4.2 Veranstaltungen der BSGen

Veranstaltungen der BSGen untereinander können nach freier Vereinbarung von den BSGen ausgeschrieben werden.

4.3 Offene Veranstaltungen

Offene Veranstaltungen, also auch für Vereinsfahrer, müssen vom RA genehmigt werden.

4.4 Ausschreibungsinhalt

Die Ausschreibung muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters und des Ausrichters.
2. Art und Geltungsbereich der Veranstaltung
3. Ort und Zeit der Wettkämpfe
4. Die zur Austragung kommenden Wettkämpfe
5. Die ausdrückliche Bemerkung, dass die Wettkämpfe nach der WOR des BSV Hamburg ausgetragen werden
6. Angaben über die Haftung des Veranstalters
7. Anschrift der Meldestelle, Meldeschluss, Höhe der Startgelder, Anschrift der Einzahlstelle
8. Art und Anzahl der Auszeichnungen
9. Besondere Angaben wie vorläufige Wettkampffolge, Fahrtmöglichkeiten u.a.

4.5 Gestaltung von Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen müssen in einem angemessenen, würdigen Rahmen durchgeführt werden.



4.6 Veranstaltungsbericht

Nach jeder offenen Veranstaltung ist innerhalb von vierzehn Tagen ein Bericht über den Ablauf und die Ergebnisse der Veranstaltung dem Radsport-Ausschuss zuzuleiten.

4.7 Probleme bei Veranstaltungen

Einsprüche gegen Rennergebnisse und deren Behandlung. Berufung, Gebühren, Initiativrecht des RA, usw. werden im Regelwerk dieser Ordnung oder unseres Vereins der RVO geregelt. Bei ungeregelten Fällen, greift die Sportordnung des BDR.

Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.

Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.

Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.

Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

§ 5 Inkrafttreten

5. Zustimmung des BSV Hamburg

Das Präsidium des Betriebssportverbandes Hamburg e. V. hat der Radsport-Ordnung gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung des Verbandes am 18.05.2005 zugestimmt

5.1 Inkrafttreten

Die Wettkampf-Ordnung- Radsport tritt am 01.10.2005 in Kraft.

RADSPORT-AUSSCHUSS